

---

# **BGG 910 (bisher ZH 1/173)**

## **Grundsätze für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau**

Fachausschuß "Nahrungs- und Genußmittel"

April 1990

---

### **Vorbemerkung**

Die nachstehenden Grundsätze enthalten Kriterien für Lehrinhalte und Prüfanforderungen für Seminare zum Erwerb des Ausbildungsnachweises nach § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Zelte und Tragluftbauten" (VBG 73). Dieser lautet:

#### **"§ 7 Aufsichtführende**

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten von einem über 18 Jahre alten Aufsichtführenden geleitet und beaufsichtigt werden, der die dafür erforderliche Sachkunde und einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Ausbildungsnachweis besitzt.
- (2) Der Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich bei
  1. baulichen Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion mit einer Hülle bestehen und eine Firsthöhe von 5,00 m und eine Breite von 10,00 m nicht überschreiten,
  2. Tragluftbauten."

Zusätzlich zur Sachkunde sind ausreichende sicherheitstechnische Kenntnisse unerlässlich. Diese werden durch berufsgenossenschaftliche oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Seminare, die den folgenden Grundsätzen entsprechen müssen, vermittelt.

## **1 Ziel und Dauer der Ausbildung**

Es sind die erforderlichen Kenntnisse für das sichere Arbeiten im Zusammenhang mit den Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten von Zeltbauten zu vermitteln. Die Ausbildung soll die in Abschnitt 2 genannten Themen unter Berücksichtigung einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Regeln der Technik umfassen.

Die bei den Themenbereichen nach Abschnitt 2 jeweils angeführten Lehreinheiten sind als Mindestanforderung an die theoretische Ausbildung zu sehen. Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

Unter Berücksichtigung der Einführung in das Seminar, des erforderlichen Leistungsnachweises und der Diskussion von Teilnehmerfragen ergibt sich eine Seminardauer von mindestens 30 Lehreinheiten.

## **2 Themenbereiche der Ausbildung**

### **2.1 Organisation des Arbeitsschutzes (4 Lehreinheiten)**

#### 2.1.1 Gesetzliche Unfallversicherung

- Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft,
- Unfallverhütung,
- Finanzielle Aufwendungen für Arbeitsunfälle.

#### 2.1.2 Spezielle Bestimmungen zum sozialen Arbeitsschutz

- Arbeitszeitordnung,
- Jugendarbeitsschutz.

#### 2.1.3 Unfallanzeige/Unfallanalyse

### **2.2 Vorschriften und Regeln der Technik (4 Lehreinheiten)**

- UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1),
- UVV "Zelte und Tragluftbauten" (VBG 73),
- UVV "Erste Hilfe" (VBG 109),
- Bauordnung,
- Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten,
- DIN 4112 "Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung".

### **2.3 Rechtsfragen (2 Lehreinheiten)**

- zivilrechtliche Haftung,
- strafrechtliche Haftung,
- Haftung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 710, 717a RVO),
- spezielle Problembereiche, z.B. Alkohol, Leiharbeitnehmer, Aushilfen.

### **2.4 Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten (6 Lehreinheiten)**

#### 2.4.1 Leitern und Gerüste

- Anforderungen,
- Umgang.

#### 2.4.2 Technische Einrichtungen

- Winden, Hub- und Zuggeräte,
- Krane,
- Lastaufnahmeeinrichtungen,
- Fahrzeuge,
- Flurförderzeuge.

#### 2.4.3 Persönliche Schutzausrüstungen

- Schutzhelme,
- Schutzschuhe,
- Sicherungen gegen Absturz.

## **2.5 Flüssiggasanlagen (1 Lehreinheit)**

- physikalische Eigenschaften,
- Versorgungsanlagen,
- Verbrauchseinrichtungen,
- Prüfungen.

## **2.6 Vorbeugender Brandschutz (2 Lehreinheiten)**

- Voraussetzungen für Brandentstehung,
- Brandbekämpfung,
- Feuerlöscher,
- Experimentalvortrag.

## **2.7 Verkehrssicherheit (1 Lehreinheit)**

- Ladungssicherung.

## **2.8 Gefahren des elektrischen Stromes (4 Lehreinheiten)**

- Grundbegriffe des elektrischen Stromes,
- Wirkung des elektrischen Stromes auf den menschlichen Körper,
- Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme,
- Erste Hilfe bei Stromunfällen,
- Spezielle VDE-Bestimmungen für Fliegende Bauten.

## **2.9 Erörterung von Fragen aus der Praxis (2 Lehreinheiten)**

- Montageanleitung,
- sicherheitsgerechte Instandhaltung und Pflege.

## **3 Ausbildungsnachweis**

Den Ausbildungsnachweis erhält, wer

1. an dem Seminar für Aufsichtführende teilgenommen hat  
und
2. seine sicherheitstechnischen Kenntnisse in einer Prüfung nachgewiesen hat. Die Fachthemen sollen repräsentativ in den Prüfungsfragen enthalten sein.

## **4 Anerkennung**

Der Ausbildungsnachweis wird von der Berufsgenossenschaft anerkannt, wenn

1. das Seminar nach den vorstehenden Grundsätzen durchgeführt  
und
2. Rahmen, Umfang und Inhalt der Prüfung mit der Berufsgenossenschaft abgestimmt wurde.

# Anhang

## Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

### 1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG),  
Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV),  
Bauordnungen der Länder,  
Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten.

### 2. Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Allgemeine Vorschriften (VBG 1),  
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4),  
Winden, Hub- und Zuggeräte (VBG 8),  
Krane (VBG 9),  
Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb (VBG 9a),  
Fahrzeuge (VBG 12),  
Flurförderzeuge (VBG 36),  
Hebebühnen (VBG 14),  
Bauarbeiten (VBG 37),  
Zelte und Tragluftbauten (VBG 73),  
Leitern und Tritte (VBG 74),  
Erste Hilfe (VBG 109).

### **3. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze, Merkblätter, Merkhefte und andere Schriften**

(Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft  
oder  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas (ZH 1/455),  
Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel (ZH 1/461),  
Grundsätze für die Prüfung von Kranen durch den Sachverständigen bzw. Sachkundigen nach der Unfallverhütungsvorschrift "Kranen" (VBG 9) (ZH 1/27),  
Merkblatt für Kleingerüste (ZH 1/9),  
Merkblatt für Seile und Ketten als Anschlagmittel im Baubetrieb (ZH 1/235),  
Merkblatt: Stehleitern (ZH 1/266),  
Sicherheitslehrbrief für Gabelstaplerfahrer (ZH 1/92),  
Sicherheitslehrbrief für Elektrofachkräfte (ZH 1/95),  
Sicherheitslehrbrief für die Fahrzeug-Instandhaltung (ZH 1/98),  
Sicherheitslehrbrief für Kranführer (ZH 1/103),  
Sicherheitslehrbrief für Anschläger (ZH 1/103a),  
Sicherer Umgang mit LKW-Ladekränen (ZH 1/283),  
Regeln für den Einsatz von Fußschutz (ZH 1/702),  
Regeln für den Einsatz von Industrieschutzhelmen (ZH 1/704),  
Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (ZH 1/709),  
Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten (ZH 1/710).

### **4. DIN-Normen**

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN 4112      Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung.

